

Anlage 3 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Aufnahmerichtlinie

**des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.
für Außerordentliche Mitglieder**

(Stand: 19.11.2022)

§ 1	Verfahren	2
§ 2	Voraussetzungen	2
§ 3	Rechte und Pflichten der AoM.....	2
§ 4	Schlussbestimmungen	2
§ 5	Inkrafttreten	2
§ 6	Abkürzungsverzeichnis.....	3

§ 1 Verfahren

Für die Aufnahme in den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen; diesem sind beizufügen:

- die Satzung,
- das Gründungsprotokoll oder
- die Vorstandsliste

Außerordentliche Mitglieder (AoM) werden durch das Präsidium des LSB aufgenommen.

Auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss, nach der Entscheidung des Präsidiums über den Aufnahmeantrag, werden die Mitglieder des LSB über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder informiert.

Wird die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des nächsten turnusmäßig tagenden Hauptausschusses zu, um gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig.

§ 2 Voraussetzungen

AoM können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der AoM

Rechte und Pflichten der AoM sind in § 9 Pkt. 3 der Satzung des LSB geregelt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Änderung dieser Aufnahmeleitlinie sind mit einer einfachen Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Aufnahmeleitlinie tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 19.11.2022 in Kraft.

§ 6 Abkürzungsverzeichnis

AoM	Außerordentliche Mitglieder
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund